

# **BVGer D-6683/2006 vom 28. April 2008**

Bundesverwaltungsgericht, 2008-04-28, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bvger\\_D-6683\\_2006](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bvger_D-6683_2006)

FR: TAF D-6683/2006 du 28 avril 2008

IT: TAF D-6683/2006 del 28 aprile 2008

## **Regeste**

Asyl und Wegweisung

## **Erwägungen**

### **E. 1.1**

Gemäss Art. 31 des Verwaltungsgerichtsgesetzes vom 17. Juni 2005 (VGG, SR 173.32) beurteilt das Bundesverwaltungsgericht Beschwerden gegen Verfügungen nach Art. 5 des Bundesgesetzes vom 20. Dezember 1968 über das Verwaltungsverfahren (VwVG, SR 172.021). Das BFM gehört zu den Behörden nach Art. 33 VGG und ist daher eine Vorinstanz des Bundesverwaltungsgerichts. Eine das Sachgebiet betreffende Ausnahme im Sinne von Art. 32 VGG liegt nicht vor. Das Bundesverwaltungsgericht ist daher zuständig für die Beurteilung der vorliegenden Beschwerde und entscheidet in diesem Bereich endgültig (Art. 105 des Asylgesetzes vom 26. Juni 1998 [AsylG, SR 142.31]; Art. 83 Bst. d Ziff. 1 des Bundesgerichtsgesetzes vom 17. Juni 2005 [BGG, SR 173.110]).

### **E. 1.2**

Das Bundesverwaltungsgericht hat am 1. Januar 2007 die Beurteilung der bei der ARK hängigen Rechtsmittel übernommen. Das neue Verfahrensrecht ist anwendbar (vgl. Art. 53 Abs. 2 VGG).

### **E. 1.3**

Die Beschwerde ist form- und fristgerecht eingereicht. Die Beschwerdeführer sind durch die angefochtene Verfügung berührt und haben ein schutzwürdiges Interesse an deren Aufhebung beziehungsweise Änderung. Sie sind daher zur Einreichung der Beschwerde legitimiert (Art. 6 AsylG i.V.m. Art. 48 Abs. 1 sowie 50 und 52 VwVG). Der nach Erlass der erstinstanzlichen Verfügung geborene Sohn der Beschwerdeführerin (vgl. oben unter E.) ist in das Beschwerdeverfahren einzubeziehen. Auf die Beschwerde ist einzutreten.

### **E. 2**

Mit Beschwerde kann die Verletzung von Bundesrecht, die unrichtige oder unvollständige Feststellung des rechtserheblichen Sachverhalts und die Unangemessenheit gerügt werden (Art. 106 Abs. 1 AsylG).

### **E. 3.1**

Gemäss Art. 2 Abs. 1 AsylG gewährt die Schweiz Flüchtlingen grundsätzlich Asyl. Als Flüchtling wird eine ausländische Person anerkannt, wenn sie in ihrem Heimatstaat oder im Land, wo sie zuletzt wohnte, wegen ihrer Rasse, Religion, Nationalität, Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe oder wegen ihrer politischen Anschauungen ernsthaften Nachteilen ausgesetzt ist oder begründete Furcht hat, solchen Nachteilen ausgesetzt zu

werden. Als ernsthafte Nachteile gelten namentlich die Gefährdung von Leib, Leben oder Freiheit sowie Massnahmen, die einen unerträglichen psychischen Druck bewirken; den frauenspezifischen Fluchtgründen ist Rechnung zu tragen (Art. 3 AsylG).

### **E. 3.2**

Wer um Asyl nachsucht, muss die Flüchtlingseigenschaft nachweisen oder zumindest glaubhaft machen. Diese ist glaubhaft gemacht, wenn die Behörde ihr Vorhandensein mit überwiegender Wahrscheinlichkeit für gegeben hält. Unglaubhaft sind insbesondere Vorbringen, die in wesentlichen Punkten zu wenig begründet oder in sich widersprüchlich sind, den Tatsachen nicht entsprechen oder massgeblich auf gefälschte oder verfälschte Beweismittel abgestützt werden (Art. 7 AsylG).

### **E. 4.1**

Das Bundesamt wies die Asylgesuche der Beschwerdeführerin und ihrer Kinder im Wesentlichen mit der Begründung ab, die von ihr und ihrem Ehemann erwähnten Ereignisse aus dem Jahr 1998 seien insgesamt nicht glaubhaft. In Würdigung der gesamten Umstände ihrer Asylbegründung habe sie nicht glaubhaft machen können, dass ihr in ihrer Heimat mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit asyrelevante Nachteile drohten.

### **E. 4.2**

In der Beschwerde wird vorab auf die im Beschwerdeverfahren des Ehemannes bzw. Vaters der Beschwerdeführer eingereichte Beschwerdeeingabe verwiesen und geltend gemacht, im Juni 2002 hätten zwei Polizisten Einlass in die Wohnung der Beschwerdeführerin begehrt. Diese hätten die Wohnung durchsucht; ein Polizist habe sie bedrängt, weshalb sie in Ohnmacht gefallen sei. Als sie wieder zu sich gekommen sei, habe sie realisiert, dass sie vergewaltigt worden sei. Sie habe mit niemandem darüber sprechen können und sei in ein Spital gegangen, wo man ihr eine Beruhigungsspritze gegeben habe. Fortan habe sie an Verfolgungswahn gelitten und immer, wenn sie jemand nach ihrem Mann gefragt habe, habe sie gemeint, es sei ein Polizist gewesen. Bis heute habe sie mit ihrem Mann nicht über diese Fluchtgründe sprechen können. Die Vorinstanz habe verzichtet, sich eingehend mit diesen Vorbringen auseinanderzusetzen und habe diesbezüglich die Verfügung mangelhaft begründet; sie hätte für die Beschwerdeführerin eine separate Verfügung erlassen müssen. Auch für den Rechtsvertreter sei es schwierig gewesen, alleine mit der Beschwerdeführerin über das Vorgefallene zu sprechen. Es werde darum ersucht, dass ergänzende Sachverhaltsabklärungen bezüglich ihrer psychischen Beschwerden gemacht würden. Allenfalls sei sie für ein gerichtliches Gutachten aufzubieten. Die Reflexverfolgung habe die Beschwerdeführerin aus Gründen ihres Geschlechts schwerer getroffen als ihren Mann. Sie erfülle die Flüchtlingseigenschaft aufgrund der erlittenen und daher wieder zu befürchtenden Nachteile.

### **E. 4.3**

Das Bundesamt führt in seiner Vernehmlassung aus, es habe in der Verfügung dargelegt, weshalb die Verfolgungssituation nicht glaubhaft sei. Es sei nie in Zweifel gezogen worden, dass die Beschwerdeführerin unter psychischen Problemen leide. Eine angemessene Behandlung sei in der Türkei grundsätzlich gewährleistet, weshalb es sich erübrige, den psychischen Zustand der Beschwerdeführerin von Amtes wegen näher abklären zu lassen.

### **E. 4.4**

In der Stellungnahme wird entgegnet, das Bundesamt habe die Glaubwürdigkeitsprüfung in Unkenntnis wesentlicher Sachverhaltsteile vorgenommen. Es gehe vorliegend nicht um die Frage der Behandelbarkeit eines Leidens in der Türkei, sondern um diejenige einer konkreten Gefährdung durch eine Rückführung.

#### **E. 5.1**

Mit Urteil vom heutigen Tag stellte das Bundesverwaltungsgericht im mit Zwischenverfügung vom 30. Juni 2003 vom vorliegenden Verfahren getrennten Beschwerdeverfahren des Ehemannes bzw. Vaters der Beschwerdeführer fest, im vorinstanzlichen Verfahren sei der Anspruch der Beschwerdeführer auf rechtliches Gehör in mehrfacher Hinsicht verletzt worden. Die Verfügung vom 9. April 2003 wurde bezüglich des Ehemannes bzw. Vaters der Beschwerdeführer aufgehoben und die Sache wurde zur Neubeurteilung an das Bundesamt zurückgewiesen.

#### **E. 5.2**

Aufgrund des engen persönlichen und sachlichen Zusammenhangs der erst auf Beschwerdeebene getrennten Asylverfahren und des Umstandes, dass auch die Beschwerdeführer von der Verletzung des Anspruchs auf rechtliches Gehör betroffen sind, ist die Beschwerde auch hinsichtlich der Beschwerdeführerin und ihrer Kinder gutzuheissen, die Verfügung vom 9. April 2003 aufzuheben und die Sache an die Vorinstanz zur Neubeurteilung zurückzuweisen. Dabei wird sich das Bundesamt hinsichtlich der Beschwerdeführerin zusätzlich mit den von ihr geltend gemachten Übergriffen durch Polizisten und in diesem Zusammenhang mit den nach Erstellung der Vernehmlassung eingereichten Eingaben und Beweismitteln (u.a. ärztliche Berichte) zu befassen haben.

#### **E. 6.1**

Bei diesem Ausgang des Verfahrens sind keine Kosten aufzuerlegen (Art. 63 Abs. 1 und 2 VwVG).

#### **E. 6.2**

Den Beschwerdeführern als obsiegender Partei ist in Anwendung von Art. 64 VwVG und Art. 7 Abs. 1 des Reglements vom 11. Dezember 2006 über die Kosten und Entschädigungen vor dem Bundesverwaltungsgericht (VGKE, SR 173.320.2) eine Entschädigung für die ihnen notwendigerweise entstandenen Parteikosten zuzusprechen. Nachdem keine Kostennote zu den Akten gereicht worden ist und sich der notwendige Vertretungsaufwand aufgrund der Aktenlage hinreichend abschätzen lässt, ist die von der Vorinstanz auszurichtende Parteientschädigung von Amtes wegen festzusetzen (Art. 8 ff. i.V.m Art. 14 Abs. 2 VGKE). Dabei ist zu berücksichtigen, dass im abgetrennten Beschwerdeverfahren des Ehemannes bzw. Vaters der Beschwerdeführer zum Teil gleichlautende Eingaben gemacht wurden. Unter Berücksichtigung der massgebenden Berechnungsfaktoren ist die vom Bundesamt zu entrichtende Parteientschädigung von Amtes wegen pauschal auf Fr. 1'200.-- festzusetzen (inkl. Auslagen und MWST).  
(Dispositiv nächste Seite)